



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Landesgericht Innsbruck
(3-fach)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
15 Cg 390/85 vom 11.1.1988	RGp 356/87/Bti/BTV	4203 DW	16.3.1988

Betreff

Begriff "Baujahr" bei Baumaschinen,
Feststellung eines Handelsbrauches,
Anfrage des Landesgerichtes Innsbruck

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Die Bundeskammer hat einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Baumaschinen beteiligten Unternehmen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Unternehmen nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Verkaufen Sie Baumaschinen, insbesondere Schubraupen ?
2. Kaufen Sie Baumaschinen, insbesondere Schubraupen ?
3. Vermitteln Sie Kaufverträge über Baumaschinen, insbesondere Schubraupen ?
4. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach unter dem "Baujahr" einer Baumaschine (Schubraupe) nicht das Jahr ihrer Produktion, sondern das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme zu verstehen ist ?

- 2 -

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 129 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also zu den Fragen 1., 2. und 3. positiv Stellung genommen wurde. Aus Wien kommen 20 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

3 Befragte aus dem Handel und 1 aus der Industrie bejahten die Frage 1. Die Frage 2. wurde von 33 Befragten aus dem Gewerbe und 9 aus der Industrie bejaht. 1 Befragter aus der Industrie bejahte die Frage 3. 8 Befragte aus dem Handel, 24 aus dem Gewerbe und 25 aus der Industrie bejahten die Fragen 1. und 2., 1 Befragter aus dem Handel bejahte die Fragen 1. und 3. 14 Befragte aus dem Handel, 2 aus dem Gewerbe und 5 aus der Industrie haben alle dieser drei Fragen bejaht. 3 Befragte aus der Industrie haben zu diesen drei Fragen nicht konkret Stellung genommen.

Die Frage 4. wurde von 16 Befragten aus dem Handel, 46 Befragten aus dem Gewerbe und 41 Befragten aus der Industrie verneint; nur 10 Befragte aus dem Handel, 13 aus dem Gewerbe und 3 aus der Industrie haben diese Frage bejaht. Von den Verneinenden haben 2 aus dem Gewerbe und 8 aus der Industrie angegeben, daß vom tatsächlichen Produktionsjahr einer Baumaschine bis zu 1 Jahr abweichende Angaben noch toleriert werden, nicht aber weitergehende zeitliche Abweichungen.

Es hat sich sohin bei den Bundessektionen Gewerbe und Industrie eine zwei Drittel der Befragten weit übersteigende Mehrheit das Bestehen des behaupteten Handelsbrauches verneint. Bei der Bundessektion Handel ist zwar die Mehrheit nicht so stark; sie erscheint aber im Hinblick auf die Ergebnisse bei den anderen beiden Bundessektionen als ausreichend.

Aufgrund der angeführten Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch dahin berechtigt, daß in den am geschäftlichen Verkehr mit Baumaschinen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie ein Handelsbrauch, wonach unter dem "Baujahr" einer Baumaschine (Schubraupe) nicht das Jahr ihrer Produktion, sondern das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme zu verstehen ist, nicht besteht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

